

Stadt Barsinghausen / OT Groß Munzel (Region Hannover)		
6. Änderung Flächennutzungsplan		
Stellungnahmen der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB)		
Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
s. Liste (Bürgerin aus Holtensen)	05.10.2015	1

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Schulwegsicherung, Rad-/Gehweg

Kurzfassung der Anregungen:

Die Bürgerin reagiert auf eine Ankündigung einer Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt zur Bauleitplanung und möchte einen Vorschlag einbringen zu dringenden Maßnahmen der Sicherheit im Straßenverkehr.

Es betrifft die, insbesondere für die Schulkinder, zunehmend gefährlich werdende Verkehrssituation in Holtensen. Problematisch ist:

1. die Gefährdung durch den Verkehr, der durch die ständige Überlastung der A2 auf die Von-Holthusen-Str. ausweicht,
2. die gefährliche, für Fußgänger / Fahrradfahrer fast unmögliche, Überquerung der L392, - die zur Bushaltestelle und zu den Fahrradwegen nach Gross Munzel (Grundschule/Sportverein) und nach Wunstorf führt,
3. der fehlende Fuß- und Radweg von Holtensen bis zur Haltestelle an der L392. Die Kinder müssen hier auf einem Grünstreifen durch Schnee, Matsch, nasses Gras laufen, weniger Zentimeter von teilweise 60 t LKWs entfernt. Mit dem Fahrrad wird man häufig auf dem kurzen Stück noch überholt, obwohl die Autofahrer kaum Sicht auf den Gegenverkehr haben.
4. die besonders für Kinder extrem schlecht einsehbare Kreuzung vom Schafanger zur Von-Holthusen-Str. auf dem Weg zum Schulbus,
5. Durch den Ausbau des neuen Logistikzentrums ist mit einer weiteren deutlichen Verschlechterung zu rechnen! Soweit ich den Unterlagen entnehmen konnte, ist trotz der Zunahme des Schwerverkehrs keine Veränderung der Einmündung Holtensen/L392 geplant.

Der ansonsten sehr familienfreundliche Ort (Kinder-/Jugendfeuerwehr, bald ein Bioladen, per Fahrrad erreichbare Geschäfte/Grundschule/Verein, verkehrsgünstig gelegen, Tagesmutter, Pferdehof, ...) leidet dadurch sehr. Die Bürgerin möchte in dem genannten Ausschuss anregen, dass die Stadt Barsinghausen hier Abhilfe schafft, oder diese bei der Region beantragt:

z.B.:

6. durch einen Fußweg von Holtensen bis zu L 392,
7. eine Anforderungsampel für Fußgänger / Fahrradfahrer an der Bushaltestelle zur Überquerung der L 392,
8. für Kinder einsehbare Spiegel an der Kreuzung Schafsanger/ von-Holthusen-Str.,
9. ein Verbot von LKW >7,5 t (Anlieger frei),
10. 30 km/h im gesamten Ort (wie z.B. in Dedensen).

Ansonsten ist in den nächsten Jahren mit Wegzug von weiteren Familien zu rechnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Die Stadt Barsinghausen ist sich der verkehrlichen Situation in / bei Holtensen bewusst. Durch die Bauleitplanung zur Gewerbeentwicklung an der L 392 ist gemäß den Verkehrsuntersuchungen jedoch kein Mehrverkehr in Holtensen zu erwarten.

zu 2., 5. und 7.) Auf der L 392 ist mit einer Verkehrszunahme durch die Gewerbeentwicklung zu rechnen. Entsprechend wird die Einrichtung einer (signalisierten) Querungshilfe an der L 392 angestrebt. Dazu wurden bereits erste Entwürfe entwickelt und mit der Straßenbaubehörde abgestimmt.

Überdies wird auf eine Stellungnahme der Region Hannover vom 20.09.2016 verwiesen, die sich in Hinblick auf Schülerverkehre in Holtensen auf die Bedienung der Bushaltestelle „Bultfeld“ im Ort Holtensen bezieht: „Schülerverkehr Holtensen: Niemand muss zu Fuß im Schülerverkehr an der K 254 entlanglaufen und die L 392 queren. Bis auf 1 Fahrt/Richtung, bedienen alle Fahrten der Linie 534 die zentrale Haltestelle „Bultfeld“ im Ort Holtensen. Die Fahrt 6.50 Uhr ab Kolenfeld/Loccumer Straße, Ankunft 7.40 Uhr „ Barsinghausen Schulzentrum“ bedient nicht die Haltestelle „Bultfeld“, da diese Fahrt an die Kapazitätsgrenzen kommt. Alternativ kann die zeitlich parallele Fahrt der Linie 534 um 6.55 Uhr ab „Holtensen/Bultfeld“ genutzt werden, die um 7.25 Uhr die Haltestelle Barsinghausen/Gesamtschule erreicht. Fahrplanmäßig endet die Fahrt hier (und fährt somit nicht bis „Barsinghausen/Schulzentrum“), faktisch fährt der Bus aber weiter und setzt um 7.30 Uhr planmäßig an der Haltestelle „ Barsinghausen/Friedhof“ ein und fährt weiter bis „ Barsinghausen/Schulzentrum“, Ankunft 7.42 Uhr. Diese Möglichkeit sollte bekannt sein, die Busfahrer sind angewiesen, die an der Gesamtschule noch im Bus befindlichen Schüler mitzunehmen. Beim Rückweg bedient die Fahrt um 13.20 Uhr ab „ Barsinghausen/Gesamtschule“ in Hol-

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB)

tensen nicht die Haltestelle „ Bultfeld“. Grund ist auch hier die mangelnde Kapazität im Fahrzeug. Hier können Schüler aus Holtensen um 13.30 Uhr an der Haltestelle „ Barsinghausen/Schulzentrum“ einsteigen und dann in Barsinghausen, z.B. um 13.26 Uhr an der Haltestelle „Am Kaiserhof“ auf eine zeitlich parallele Fahrt der Linie 534, die um 13.32 Uhr weiter fährt und in Holtensen die Haltestelle „ Bultfeld“ bedient, umsteigen.“

zu 3. und 6.) Die Forderung nach einem Geh-/Radweg von der L 392 bis Holtensen ist unabhängig von der Bauleitplanung zu prüfen (verursacht keinen Mehrverkehr in Holtensen). Kostenträger wäre hierfür die Stadt Barsinghausen. Für eine solche Maßnahme stehen derzeit allerdings keine Finanzmittel zur Verfügung.

zu 4. und 8.) Die Forderung eines für Kinder einsehbaren Spiegels an der Kreuzung Am Schafanger / Von-Holthusen-Straße wird unabhängig vom Bauleitplanverfahren geprüft. Verkehrsbehördlich wird so ein Spiegel nicht als geeignetes Mittel gesehen. Es wird eine "gefühlte" Sicherheit vermittelt. Bewirkt wird aber genau das Gegenteil, weil sich die Aufmerksamkeit auf den Spiegel richtet und nicht auf das Verkehrsgeschehen. Insbesondere ist ein Spiegel für Kinder ungeeignet, da gerade Kinder eine Verkehrssituation in einem Spiegel nicht gut erfassen können.

zu 9. bis 10.) Ein Verbot von Lkw (Anlieger frei) ist für die Kreisstraße aufgrund ihrer überörtlichen Verbindungsfunktion nicht zulässig. Eine Tempo-30-Beschilderung wäre z.B. bei einem gesteigerten Gefährdungspotenzial denkbar, dass sich derzeit aber nicht darstellt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise unter 1. bis 10. werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht. Der Anregung zur Einrichtung einer Querungshilfe an der L 392 wird gefolgt.

Stadt Barsinghausen / OT Groß Munzel (Region Hannover)
6. Änderung Flächennutzungsplan
Stellungnahmen der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Name:	Datum:	Bürger-Nr.:
s. Liste (Anwohnerin der Straße Spielburg)	19.04.2016	2

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Verkehr, Lärm

Kurzfassung der Anregungen:

Die Bürgerin reagiert auf die Vorentwurfsunterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans auf den Internetseiten der Stadt. Nach ihrer Auffassung ist die bauliche Einteilung im Bezug auf die "Gewerblichen Bauflächen" nicht richtig erfolgt. Als Anlage fügt sie einen Ausschnitt der Planzeichnung (Vorentwurf) zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans bei, in der eine Fläche rot eingekreist ist, bei der angezweifelt wird, dass es sich um reine "Gewerbliche Bauflächen" handelt. Eines der davon betroffenen Grundstücke gehört der Bürgerin und soweit ihr bekannt ist, handelt es sich bei dieser Fläche um ein Mischgebiet, nicht aber um reine Gewerbliche Bauflächen. Es wird gebeten dies zu prüfen und eventuelle Bewertungen zum Schallgutachten bzw. Verkehrsgutachten neu aufzulegen, denn für Mischgebiete gelten andere Richtwerte als für reine Gewerbliche Flächen. Somit sei bei den erstellten Schallgutachten und dem Verkehrsgutachten von einer falschen Gebieteinteilung/ -bewertung ausgegangen worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Planzeichnung bildet den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Barsinghausen mit ab, der das fragliche Grundstück als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der im Jahr 2004 rechts-wirksam gewordene Flächennutzungsplan ist eine übergeordnete Planung der Stadt Barsinghausen, die eine langfristige städtebauliche Entwicklung für das gesamte Stadtgebiet in den Grundzügen darstellt. Bebauungspläne, die die Stadt Barsinghausen aufstellt, haben die Entwicklungsziele des Flächennutzungsplanes zu beachten. Die 6. Flächennutzungsplan-Änderung wird durchgeführt, um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen. Der Flächennutzungsplan ist ein verbindliches Entwicklungskonzept für die Stadt, hat aber keine unmittelbare Auswirkungen auf Dritte.

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Zum Vorentwurf der 6. Flächennutzungsplan-Änderung und dem Bebauungsplan Nr. 204 "Gewerbeflächen an der BAB 2", OT Groß Munzel wurden schalltechnische Gutachten erarbeitet. Im schalltechnischen Gutachten ist die Gebäudereihe an der Spielburg einschließlich eines Wohnhauses auf dem fraglichen Grundstück als Mischgebiet eingestuft und beurteilt. Für die Beurteilung der Lärmauswirkungen im Schallgutachten kommt es nicht auf die Darstellung im Flächennutzungsplan, sondern auf die tatsächliche Nutzung eines Gebietes an, wenn kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden ist, der die Nutzung regelt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.